



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Appenzell, 28. September 2023

Bundesgesetz über die Besteuerung des mobilen Arbeitens im internationalen Verhältnis Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Juni 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die Besteuerung des mobilen Arbeitens im internationalen Verhältnis zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden. Zu einzelnen Bestimmungen des DBG, welche auch für die entsprechenden Bestimmungen im StHG gelten, sind aber folgende Bemerkungen anzubringen:

1. Gemäss heutiger Praxis ist unter dem Begriff «Erwerbstätigkeit» in Art. 5 Abs. 1 lit. a DBG sowohl die unselbständige wie auch die selbständige Erwerbstätigkeit zu verstehen. Die Standeskommission begrüsst, dass diese Handhabe nun im Wortlaut der Bestimmung explizit Erwähnung findet. Mit der vorgenommenen Präzisierung werden in dieser Bestimmung nun alle Formen von in der Schweiz ausgeübter Erwerbstätigkeit abgedeckt.
2. Art. 5 Abs. 1 lit. a^{bis} DBG bildet das Kernstück der neuen Gesetzesvorlage und stellt sicher, dass auch Vergütungen für ausserhalb der Schweiz ausgeübte unselbständige Erwerbstätigkeiten der Besteuerung in der Schweiz unterliegen, sofern der Arbeitgeber seinen Sitz, seine tatsächliche Verwaltung oder eine Betriebsstätte in der Schweiz hat. Wie erwähnt, begrüsst es die Standeskommission, dass damit das Besteuerungsrecht nach internem Recht geklärt wird. Damit ist bei der Quellenbesteuerung des Arbeitseinkommens von im Ausland wohnhaften Arbeitnehmenden in der Schweiz gewährleistet, dass auch im Wohnsitzstaat verrichtete Tätigkeiten (insbesondere Arbeit im Homeoffice) besteuert werden können.
3. Nach seinem Wortlaut umfasst Art. 5 Abs. 1 lit. a^{bis} DBG auch Fälle, bei denen eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer in einem anderen Staat für eine dortige Betriebsstätte seines Arbeitgebers mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz tätig ist. Schweizerische Arbeitgeber mit Betriebsstätten in Nicht-DBA-Staaten hätten demnach für ihre Angestellten ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die für solche Betriebsstätten tätig sind, die Quellensteuer abzuliefern. Wenn der Tätigkeitsstaat das Erwerbseinkommen dieser Arbeitnehmerin oder dieses Arbeitnehmers

nach nationalem Recht ebenfalls besteuert, könnte es zu einer internationalen Doppelbesteuerung kommen. Diese wäre aber eine Folge des fehlenden Doppelbesteuerungsabkommens und deshalb hinzunehmen.

4. Sodann erlauben wir uns den Hinweis, dass Art. 91 Abs. 2 lit. a DBG zu wenig präzise formuliert ist. Präziser formuliert könnte es beispielsweise heissen: «Von der Quellensteuer ausgenommen bleiben Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit an Bord eines von einem solchen Arbeitgeber *für einen solchen Arbeitgeber* unter Schweizer Flagge betriebenen Seeschiffs» oder «Von der Quellensteuer ausgenommen bleiben Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit *von Seeleuten* an Bord eines von einem solchen Arbeitgeber unter Schweizer Flagge betriebenen Seeschiffs.» Ohne diese Präzisierung könnte die Bestimmung so ausgelegt werden, dass jede unselbstständige Erwerbstätigkeit an Bord eines solchen Schiffs, das heisst auch für andere Arbeitgeber, von der Quellensteuer ausgenommen ist. Die Standeskommission erachtet es zwar nicht für zwingend, den Wortlaut von Art. 91 Abs. 2 lit. a DBG aufgrund dieses Spezialfalls anzupassen, regt aber an, auf diesen Spezialfall in den Materialien hinzuweisen.
5. Die Standeskommission begrüsst die Aufnahme der Bestimmung zur Einreichung der benötigten Bescheinigung über die Lohndaten in Art. 129 Abs. 1 lit. e DBG.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)